



# Städtisches Förderprogramm zur Unterstützung von Klimaschutz- aktivitäten in Privathaushalten

20  
35

klimaneutral  
**SAUBER,  
SCHORNDORF!**

## Vorwort

Liebe Schorndorferinnen und Schorndorfer,

der Gemeinderat Schorndorf hat im März 2021 beschlossen, dass die Stadt bis zum Jahr 2035 klimaneutral werden soll. Damit übernimmt die Stadt Verantwortung für eine der größten Herausforderungen unserer Zeit, denn der Klimawandel schreitet voran und hat Auswirkungen auf unsere natürlichen Lebensgrundlagen. Die Zunahme von Hitzeperioden, Starkregenereignissen, Dürren und Stürmen sind für uns alle erlebbar, die Auswirkungen hiervon sowohl ökologisch als auch ökonomisch und sozial spürbar. Klimaschutz sollte daher unser ureigenstes Interesse sein – denn Klimaschutz ist Menschenschutz. Gemeinschaftlich können wir dazu beitragen, dass unsere Erde auch noch für unsere Kinder und Enkelkinder ein lebenswerter Planet ist. Jeder Beitrag zählt. Daher unterstützt die Stadt Schorndorf auf vielfältige Art und Weise Klimaschutzmaßnahmen in der Stadtgesellschaft und treibt gleichzeitig eigene Projekte voran. Eine Übersicht über die zahlreichen Klimaschutz-Aktivitäten der Stadt Schorndorf finden Sie auf der Webseite [www.schorndorf.de/klimaschutz](http://www.schorndorf.de/klimaschutz)



In Schorndorf entstehen etwa 38 Prozent aller für den Klimawandel verantwortlichen Treibhausgase in den Privathaushalten. Daher ist es wichtig, dass wir hier ansetzen und Sie, liebe Schorndorferinnen und Schorndorfer bei ihren Klimaschutzaktivitäten unterstützen. Mit dem nun vorliegendem Förderprogramm zur Unterstützung von Klimaschutzaktivitäten in Privathaushalten, möchten wir Ihr persönliches Engagement im Klimaschutz belohnen und gemeinsam mit Ihnen einen Beitrag für eine lebenswerte Stadt von morgen leisten.

Herzliche Grüße,

A handwritten signature in blue ink that reads "Bernd Hornikel". The signature is stylized and fluid.

Bernd Hornikel  
Oberbürgermeister Stadt Schorndorf

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Das städtische Förderprogramm zur Unterstützung von Klimaschutzaktivitäten .....</b>	<b>4</b>
<b>2. Übersicht: Was wird gefördert? .....</b>	<b>5</b>
<b>3. Förderbereiche .....</b>	<b>6</b>
01. „Sanieren von Wohnraum“ .....	6
02. „Nachhaltige Mobilität“ .....	8
03. „Umweltbildung und umweltgerechtes Verhalten“ .....	9
04. „Ausbau und Nutzung erneuerbarer Energien“ .....	10
05. „Klimaanpassungsmaßnahmen“ .....	11
<b>4. Förderbedingungen .....</b>	<b>12</b>
<b>5. Welche Maßnahmen sind von einer Förderung ausgeschlossen? .....</b>	<b>13</b>
<b>6. Wie erfolgt die Förderantragstellung? .....</b>	<b>13</b>
<b>7. Wann ist ein Förderantrag zu stellen? .....</b>	<b>13</b>
<b>8. Pflichten des Antragsstellers .....</b>	<b>13</b>
<b>9. Prüfung und Bewilligung der Förderanträge .....</b>	<b>14</b>
<b>10. Auszahlung der Zuschüsse .....</b>	<b>14</b>
<b>11. Widerrufmöglichkeiten .....</b>	<b>14</b>
<b>12. Rechtsanspruch .....</b>	<b>15</b>
<b>13. Inkrafttreten und Veröffentlichung .....</b>	<b>15</b>

# 1. Das städtische Förderprogramm zur Unterstützung von Klimaschutzaktivitäten

Die Stadt Schorndorf hat es sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2035 klimaneutral zu werden. Die Themenbereiche Energieeinsparung, Ausbau und effizienter Einsatz erneuerbarer Energien sowie die Orientierung am Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung bilden die Grundlage der städtischen Bemühungen. Einen Überblick über die städtischen Aktivitäten in diesem Bereich gibt die Internetseite der Stadt Schorndorf unter [www.schorndorf.de/klimaschutz](http://www.schorndorf.de/klimaschutz).

Die Stadtverwaltung ist mit ihren städtischen Liegenschaften für den Ausstoß von rund zwei Prozent der klimaschädlichen Treibhausgase in Schorndorf verantwortlich. Knapp 38 Prozent der Treibhausgase entstehen demgegenüber in den Privathaushalten. Dies geschieht primär durch die Art und Weise, wie Strom und Wärme erzeugt und genutzt werden<sup>1</sup>. Die Reduktion der städtischen Treibhausgase ist somit eine Aufgabe, die nur gemeinschaftlich und durch die aktive Teilhabe der Schorndorferinnen und Schorndorfer an Klimaschutzprojekten gemeistert werden kann. Die Stadt fördert daher finanziell das Engagement der Schorndorfer Privathaushalte im Klimaschutz sowie bei den Anpassungsmaßnahmen an die Folgen des Klimawandels. Die finanziellen Unterstützungen der Stadtverwaltung fokussieren hierbei Klimaschutzaktivitäten in den folgenden fünf Förderbereichen:

- Sanieren von Wohnraum,
- nachhaltige Mobilität,
- Umweltbildung und umweltgerechtes Verhalten,
- Ausbau und Nutzung erneuerbarer Energien,
- Klimaanpassungsmaßnahmen.

Bei der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen in Privathaushalten werden neben der Reduzierung von Treibhausgasen weitere positive Effekte erzielt. Diese lauten:

- Förderung der sozialen Gerechtigkeit, indem sowohl Eigentümerinnen und Eigentümer als auch Mieterinnen und Mieter förderberechtigt sind.
- Förderung und Stärkung der Zusammenarbeit mit dem Fachhandwerk, indem Maßnahmen gefördert werden, die das Handwerk umsetzen kann.
- Förderung der örtlichen Imkereien, um einen Beitrag zum Artenschutz und Fortbestand der Bienenvölker zu leisten.
- Förderung der Transparenz im Klimaschutzbereich durch öffentliche Berichterstattung zu den Förderaktivitäten über die Klimaschutz-Webseite der Stadt Schorndorf.
- Papiervermeidung durch digitale Antragsstellung.

Für einige Klimaschutzmaßnahmen, die die Stadt Schorndorf finanziell unterstützt, ist die Beratung und Planung durch eine Fachperson, wie z. B. einem Energieberater erforderlich. In diesem Kontext möchten wir Sie auf die dreimal im Monat in Schorndorf stattfindende kostenlose Energieberatung der Energieagentur Rems-Murr gGmbH hinweisen. Sie können sich jeweils am ersten und zweiten Donnerstag eines Monats im Rathaus am Marktplatz 1 sowie jeweils am letzten Donnerstag eines Monats abwechselnd in einer der sieben Verwaltungsstellen der Ortsteile beraten lassen. Eine Anmeldung zur Beratung ist erforderlich. Diese erfolgt direkt bei der Energieagentur Rems-Murr gGmbH unter Telefon 07151 975173-0. Ergänzend finden Sie über die Webseite [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de) fachlich kompetente und zertifizierte Energieberater, die Sie gerne unterstützen.

---

<sup>1</sup> Vgl. Treibhausgasbilanzierung der Stadt Schorndorf: [www.schorndorf.de/co2-bilanzierung](http://www.schorndorf.de/co2-bilanzierung)

## 2. Übersicht: Was wird gefördert?

### Sanieren von Wohnraum:

- » Fenstertausch
- » Türentausch
- » Dämmung



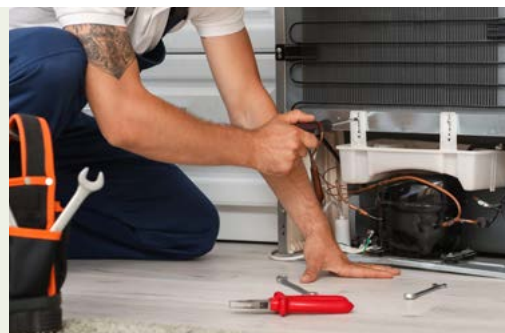
### Nachhaltige Mobilität:

- » Lastenrad
- » Carsharing



### Umweltbildung und Umweltverhalten:

- » Umweltprojekte
- » Geräte Reparaturen



### Erneuerbare Energien:

- » Balkonmodule
- » Batteriespeicher
- » Warmwasseraufbereitung
- » Heizungstausch
- » Hydraulischer Abgleich
- » Wärmerückgewinnung
- » Lüftungsanlagen



### Klimaanpassungsmaßnahmen:

- » Flächenentsiegelung
- » Fassadenbegrünung
- » Dachbegrünung
- » Insektenschutz
- » Gartengestaltung
- » Regenwassernutzung



Symbolfotos

### 3. Förderbereiche

#### 01. „Sanieren von Wohnraum“

Die Schorndorfer Wohngebäude und deren Energieverbrauch sind zentral, wenn es darum geht, den Klimaschutz in Schorndorf voranzubringen. Viele Gebäude sind alt und sanierungsbedürftig, ein Großteil der Schorndorfer Wohngebäude wurde in den 70er Jahren oder früher errichtet. Der Energiestandard dieser Gebäude ist gering, Heizungen sind vielfach veraltet und deren Wärmeerzeugung basiert in der Regel auf der Nutzung klimaschädigender fossiler Energien. Eine energetische Sanierung kann helfen, die Bausubstanz der Gebäude zu erhalten, deren Lebensdauer zu verlängern und den Endenergieverbrauch zu senken. Daher fördert die Stadt Schorndorf folgende Maßnahmen zur Sanierung des Wohnraumes:

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingung	Nachweis
<b>01-a:</b> Austausch Fenster und/oder Hauseingangstüren	<ul style="list-style-type: none"><li>• 200 Euro pro Fenster</li><li>• 250 Euro pro Türe</li><li>• 1.000 Euro max. Förderung insgesamt</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Gilt nur für Bestandsobjekte</li><li>• Fenster/Glastüren: Mindestens 3-fach-Verglasung erforderlich</li><li>• Fenster: Uw-Wert: nicht höher als 0,95 W/(m<sup>2</sup>K)</li><li>• In denkmalgeschützten Gebäuden sowie mit Begründung durch Fachbetrieb auch in anderen schlecht gedämmten Gebäuden ist eine 2-fach Verglasung möglich.</li><li>• Hauseingangstüren: Ud-Wert: nicht höher als 1,3 W/(m<sup>2</sup>K)</li><li>• Gilt nur für Fenster und Türen, die beheizte Räume von der Außenwelt abgrenzen.</li><li>• Balkon-/Terrassentüren zählen als Fenster.</li><li>• Austausch von Fenstern und Türen wird nur dann gefördert, wenn kein Tropenholz zum Einsatz kommt.</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Rechnung Fachbetrieb: Aus der Rechnung sind die Art und die technischen Angaben der Fenster/Türen sowie die Art der Verglasung ersichtlich. Bei 2-fach Verglasung: Begründung bzw. Nachweis Denkmalschutz/ Fachbetrieb.</li><li>• Kurzbericht + Foto (Vorher/Nachher) auf Klimawebseite der Stadt</li></ul>

<p><b>01-b:</b> Dämmung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Außenwand, oberste Geschossdecke (OGD) und Dach, Kellerdecke sowie Boden gegen Erdreich</li> <li>• Innenwände (sofern diese beheizte von unbeheizter Fläche trennen)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 20% der entstandenen Gesamtkosten laut Rechnung</li> <li>• Max. 2.000 Euro Förderung insgesamt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gilt nur für Bestandsobjekte</li> </ul> <p>Folgende U-Werte sind zu erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Außenwand: 0,20 W/(m<sup>2</sup>K)</li> <li>• Außenwand gegen Erdreich: 0,25 W/(m<sup>2</sup>K)</li> <li>• OGD und Dach: 0,14 W/(m<sup>2</sup>K).</li> <li>• Kellerdecke und Boden gegen Erdreich: 0,25 W/(m<sup>2</sup>K)</li> <li>• Innenwand: 0,30 W/(m<sup>2</sup>K)</li> <li>• Innenwand aus Glas: 1,2 W/(m<sup>2</sup>K)</li> <li>• Bei Einblasdämmung gilt abweichend: 0,040 W/(m<sup>2</sup>K) als Mindest-Wert zur Wärmeleitfähigkeit des Einblasmaterials</li> <li>• Nur Förderung von Dämmstoffen, die nachwachsend, mineralisch oder recycelt sind</li> <li>• Keine Förderung erdölbasierter Neu-Produkte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechnung Fachbetrieb</li> <li>• Nachweis der Begleitung durch Fachpersonal bei Außendämmung</li> <li>• Nachweis U-Werte/Wärmeleitfähigkeit (Rechnung oder ergänzende Fachunternehmererklärung oder indirekter Nachweis via Fördermitelnachweis der KfW)</li> <li>• Alternativ bei Eigenleistung: Erstattung Materialkosten</li> <li>• Kurzbericht + Foto (Vorher/Nachher) auf Klimawebseite der Stadt</li> </ul>
---	--	--	---

## 02. „Nachhaltige Mobilität“

Der Mobilitätssektor ist der Bereich, der deutschlandweit in den vergangenen Jahren keinen wesentlichen Beitrag zur Senkung der CO<sub>2</sub>-Emissionen geleistet hat. Auch in Schorndorf ist der Verkehrssektor mit ca. 26 Prozent am Gesamt-CO<sub>2</sub>-Ausstoß in einem erheblichen Ausmaß beteiligt. Aus diesem Grund fördert die Stadt Schorndorf folgende nachhaltige Mobilitätsformen:

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingung	Nachweis
<b>02-a:</b> Kauf Lastenrad	20% des Kaufpreises, jedoch max. 500 Euro insgesamt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es werden nur Lastenräder gefördert, die serienmäßig vom Hersteller verfügbare, fest montierte Vorrichtungen haben, um Kinder oder Gegenstände vorschriftsmäßig zu transportieren.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechnung Kauf-Vertrag</li> <li>• Technische Daten des Lastenrades müssen eingereicht werden (z. B. technische Ausstattungsmerkmale).</li> </ul>
<b>02-b:</b> Anmeldung Carsharing	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Max. 60 Euro insgesamt (bezogen auf die Anmeldegebühr)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstattung der Anmeldegebühr bei Car-Sharing Anbietern</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kopie Anmeldebestätigung</li> <li>• Zahlungsnachweis</li> </ul>



### 03. „Umweltbildung und umweltgerechtes Verhalten“

Umweltbildungsmaßnahmen helfen dabei, Menschen für die Zusammenhänge von Verhaltensweisen und Einflüsse auf die Umwelt zu sensibilisieren. Diese Sensibilisierung ist wichtig, denn das menschliche Handeln spielt eine wesentliche Rolle im Klimaschutz. So können wir beispielsweise durch unser Handeln dazu beitragen, dass Wertstoffe wiederverwendet, Ressourcen geschont und Energie effizient genutzt wird. Auch lässt sich durch ein aktives umweltbewusstes Verhalten Abfall vermeiden, denn vielfach bedarf es lediglich einer kleinen Reparatur, um Geräte und damit wertvolle Ressourcen vor dem Wegwerfen zu bewahren.

Aus diesem Grund fördert die Stadt Schorndorf folgende Maßnahmen zur Umweltbildung und Ressourcenwiederverwertung:

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingung	Nachweis
<b>03-a:</b> Bildungs- und Umweltprojekte im Bereich umweltgerechtes Verhalten  Sachmittel für Projekte, Veranstaltungen, Kampagnen	50% der Gesamtkosten jedoch max. 300 Euro insgesamt	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Maßnahme muss der Allgemeinheit zur Verfügung stehen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Rechnung</li> <li>Kurzbericht + Foto auf Klimawebseite der Stadt</li> <li>Nachweis freier Zugänglichkeit für die Allgemeinheit (z.B. Verweis auf Homepages, Veröffentlichung Zeitungsartikel etc.)</li> </ul>
<b>03-b:</b> Großgeräte reparieren	50% der Gesamtkosten jedoch max. 200 Euro insgesamt	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kühlschränke/Gefriertruhen: mindestens Energieeffizienzklasse A+ (nach Regelung bis 2021) bzw. Energieeffizienzklasse A nach aktuell geltender Regelung</li> <li>Backöfen: mindestens Energieeffizienzklasse A nach Regelung bis 2021 sowie nach aktuell geltender Regelung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Rechnung</li> <li>Typbezeichnung des Gerätes (z. B. Foto des Aufklebers oder Rechnung)</li> <li>Beleg Energieeffizienzklasse (z. B. Foto des Aufklebers)</li> </ul>
<b>03-c:</b> Reparaturen von Kleingeräten, wie Zahnbürsten, Rasierer, Sport-Uhren und Headsets	50% der Gesamtkosten jedoch max. 200 Euro insgesamt	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Reparateur gewährt eine Garantie.</li> <li>Die Reparatur muss dazu dienen, den eigentlichen Funktionszweck des Kleingerätes zu erhalten.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Rechnung</li> <li>Nachweis Garantie</li> <li>Typbezeichnung des Gerätes</li> <li>Eigentumsnachweis</li> </ul>

## 04. „Ausbau und Nutzung erneuerbarer Energien“

Die Bereitstellung von Strom und Wärme erfolgt in den Schorndorfer Haushalten zum überwiegenden Teil noch aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe (hauptsächlich Heizöl und Erdgas). Bislang werden lediglich sieben Prozent des Strombedarfs und ca. 14 Prozent des Wärmebedarfs vor Ort aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt. Unsere Energieerzeugung trägt somit zu einem wesentlichen Teil der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei.

Das Potenzial, Strom und Wärme in Privathaushalten aus erneuerbaren Energien zu erzeugen, ist in Schorndorf groß. Um den Ausbau der Erneuerbaren Energien zu beschleunigen, fördert die Stadt Schorndorf folgende Maßnahmen:

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingung	Nachweis
<b>04-a:</b> Balkonsolaranlage	100 Euro pauschal	<ul style="list-style-type: none"> <li>Stecker-Solar-Gerät mit max. 800 W Einspeisung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Anlagenrechnung</li> <li>Auszug über den Nachweis zur Anmeldung im Marktstammdatenregister</li> </ul>
<b>04-b:</b> Batteriespeicher für PV-Anlagen	100 Euro/kWh nutzbare Speicherkapazität. Max. Förderhöhe: 1.000 Euro insgesamt	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gefördert werden nur fest verbaute Batteriespeicher (keine mobilen Speichergeräte)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Rechnung Fachbetrieb</li> </ul>
<b>04-c:</b> Heizung und Warmwasseraufbereitung: Heizungstausch/-ergänzung und/oder Brauchwassererwärmung auf Basis Erneuerbarer Energien	20% der Kosten, jedoch max. 1.000 Euro insgesamt	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nur für Bestandsobjekte</li> <li>Nutzung Erneuerbarer Energien verpflichtend</li> <li>Keine Förderung von Anlagen zur Verbrennung von fossilen Rohstoffen</li> <li>Biomasse-Heizungen: Wirkungsgrad mind. 80%</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Rechnung Fachbetrieb</li> <li>Kurzbericht + Foto auf Klimawebseite der Stadt</li> <li>Biomasse: Nachweis Wirkungsgrad</li> <li>Strombasierte Anlagen: Nachweis Nutzung erneuerbarer Energien bzw. Ökostrom-Tarif</li> </ul>
<b>04-d:</b> Hydraulischer Abgleich des Heizsystems nach Verfahren B	300 Euro pauschal	<ul style="list-style-type: none"> <li>Hinzuziehen von Fachhandwerk</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Rechnung Fachbetrieb</li> </ul>
<b>04-e:</b> Wärmerückgewinnung aus Grauwasser durch Wärmepumpe oder Wärmetauscher	50% der Kosten, jedoch max. 1.000 Euro insgesamt	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nachweis fachgerechter Installation durch Hinzuziehen von Fachhandwerk</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Rechnung Fachbetrieb</li> <li>Kurzbericht + Foto auf Klimawebseite der Stadt</li> </ul>
<b>04-f:</b> Lüftungsanlage	20% der Kosten, jedoch max. 1.000 Euro insgesamt	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nur für Bestandsobjekte</li> <li>Nur bei inklusiver Wärmerückgewinnung</li> <li>Der notwendige Effizienzgrad orientiert sich an den technischen Mindestanforderungen des KfW 261-Kredits (vgl. <a href="http://www.kfw.de">www.kfw.de</a>)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Rechnung Fachbetrieb</li> <li>Nachweis Wärmerückgewinnung (inkl. Angabe Effizienzgrad)</li> </ul>

## 05. „Klimaanpassungsmaßnahmen“

Das Klima verändert sich. In den letzten Jahren konnte eine Zunahme von Wetterextremen (Starkregen, Hitzeereignisse, Dürreperioden und Überschwemmungen etc.) beobachtet werden. Es ist davon auszugehen, dass diese Wetterextreme weiter zunehmen werden. Daher ist es wichtig, dass die Schorndorferinnen und Schorndorfer Maßnahmen ergreifen, die diesen Wetterextremen entgegenwirken. So wirken zum Beispiel Grünflächen der Hitzewirkung entgegen, Entsiegelungen und Zisternen helfen, Regenwasser aufzufangen und das Anpflanzen insektenfreundlicher Pflanzen sorgt für den Erhalt der Artenvielfalt in der Insektenwelt. Aus diesen Gründen fördert die Stadt Schorndorf die nachstehenden Klimaanpassungsmaßnahmen:

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingung	Nachweis
<b>05-a:</b> Flächenentsiegelung	30% der Gesamtkosten bzw. max. 1.000 Euro pro Projekt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fläche größer 12 m<sup>2</sup></li> <li>• Die entsiegelte Fläche darf nicht mehr abflusswirksam sein.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kurzbericht + Foto (Vorher-Nachher) auf Klimawebseite der Stadt</li> <li>• Rechnung Fachbetrieb oder Rechnung Sachkosten</li> <li>• Nachweis über die eingestellte Abflusswirksamkeit (z.B. Foto)</li> </ul>
<b>05-b:</b> Anlage zur Regenwasser-Nutzung	30% der Gesamtkosten bzw. max. 1.000 Euro insgesamt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestens 2 m<sup>3</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechnung Fachbetrieb</li> <li>• Kurzbericht + Foto auf Klimawebseite der Stadt</li> </ul>
<b>05-c:</b> Gründach/Fassadenbegrünung bei Bestandsgebäuden	10 Euro/m <sup>2</sup> , max. 1.000 Euro insgesamt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Gründach: Fläche größer 12 m<sup>2</sup></li> <li>• Schichtaufbau Dachsubstrat, mindestens als extensive Dachbegrünung mit 5 bis 15 cm Substratauflage</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kurzbericht + Foto (Vorher-Nachher) auf Klimawebseite der Stadt</li> <li>• Rechnung Fachbetrieb</li> </ul>
<b>05-d:</b> Gartengestaltung: Umwandlung von artenarmen Schotter- und Kiesgärten in hochwertige Lebensräume	30% der Gesamtkosten, jedoch max. 1.000 Euro insgesamt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusammenhängende Fläche von mindestens 5 m<sup>2</sup></li> <li>• Einsatz von insektenfreundlichen Pflanzen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechnung Fachbetrieb oder Sachkosten</li> <li>• Kurzbericht + Foto (Vorher-Nachher) auf Klimawebseite der Stadt</li> </ul>
<b>05-e:</b> Insektenschutz: Bestäubungsprämie	10 Euro pro Volk, max. 20 Völker	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bienenvölker müssen im Gemeindegebiet Schorndorf aufgestellt sein.</li> <li>• Stichtag für die Anzahl der Bienenvölker ist der 30. April.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Angabe zu Grundstück mit Angabe Flurstücknummer, Gewinn und Teilort auf dem die Bienenstöcke stehen</li> <li>• Name + Anschrift Imker(in), in dessen Eigentum sich die Bienen befinden</li> <li>• Aktuelles Foto, auf dem der Standort ersichtlich ist</li> </ul>

## 4. Förderbedingungen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 20. Dezember 2022 ein Fördervolumen für Klimaschutzaktivitäten der Schorndorfer Privathaushalte von **jährlich 100.000 Euro** genehmigt. Damit möglichst viele Schorndorferinnen und Schorndorfer von dieser Summe profitieren können, gilt ein **Förderhöchstbetrag von max. 2.000 Euro pro Jahr und Haushalt**<sup>2</sup> bei einer Bagatellgrenze von 100 Euro<sup>3</sup>. Hierbei ist folgendes zu beachten:

- a) Förderfähig sind ausschließlich Schorndorfer Privatpersonen und deren Privathaushalte mit Sitz in Schorndorf.
- b) Pro Haushalt können mehrere Maßnahmen beantragt werden. Dabei ist der Förderhöchstbetrag pro Jahr und Haushalt zu beachten.
- c) Förderfähig sind alle Maßnahmen, die im jeweiligen aktuellen Jahr umgesetzt und für die ein Förderantrag im laufenden Jahr eingereicht wurde.
- d) Es wird pro Haushalt und Jahr nur jeweils eine gleiche Maßnahme gefördert.
- e) Für die Festlegung der Förderhöhe können nur die entstandenen Kosten laut Beleg anerkannt werden, die eindeutig der förderfähigen Maßnahme zuzuordnen sind und die für die Realisierung dieser Maßnahme erforderlich sind.
- f) Die entstandenen „Kosten laut Beleg“ können aus Sach- und Materialkosten (inkl. Mieten von Geräten) sowie Arbeitskosten inklusive Planungsleistung von Dienstleistern bestehen.
- g) Bei einigen Fördermaßnahmen wird mit der Antragsstellung die Bewilligung zur öffentlichen, anonymen Kurz-Berichterstattung gegeben. Hierbei sind ein Foto der Maßnahme sowie ein kurzer erläuternder Text, der auf der städtischen Webseite [www.schorndorf.de/klimaschutz-geförderte-massnahmen](http://www.schorndorf.de/klimaschutz-geförderte-massnahmen) veröffentlicht wird, einzureichen.
- h) Wenn eine Rechnungskopie bzw. Verträge als Nachweise gefordert werden, gilt: Die Unterlagen müssen den Verkäufer/Anbieter, den Käufer/Nutzer, die genaue Bezeichnung der Maßnahme/des Objektes, falls abweichend von der Rechnungsadresse die Durchführungsadresse, die Anzahl des Produktes/der Produkte, das Datum sowie den gezahlten Preis enthalten.
- i) Kumulierungen mit anderen Förderprogrammen (Land, Bund etc.) sind möglich, sofern diese eine Kumulierung zulassen. Es erfolgt keine Prüfung seitens der Stadt zur Verträglichkeit mit anderen Förderprogrammen und die Stadt übernimmt keine Haftung für durch die städtische Förderung ggf. wegfallende oder gekürzte Fördermittel einer anderen Stelle.
- j) Der Geltungsbereich der Förderung ist auf das Gebiet der Stadt Schorndorf mit all ihren Teilorten begrenzt.
- k) Für Maßnahmen an denkmalgeschützten Gebäuden ist die Zustimmung der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Schorndorf vorzulegen.
- l) Das Förderprogramm verteilt an Privathaushalte ausschließlich städtische Haushaltsmittel als Fördermittel („Ersatz von Aufwendungen“).
- m) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
- n) Maßgeblich für die Bewilligung des Antrages ist der Eingang der vollständigen Unterlagen.
- o) Sollte im Laufe eines Jahres das zur Verfügung gestellte Fördervolumen von jährlich 100.000 Euro aufgebraucht sein, so erfolgt in dem jeweiligen Jahr keine weitere Förderung. Informationen zum verfügbaren Fördervolumen sind auf [www.schorndorf.de/klimaschutz-förderprogramm](http://www.schorndorf.de/klimaschutz-förderprogramm) abgebildet.

<sup>2</sup> Von der Förderung ausgenommen sind alle formal organisierten Formen des Interessenszusammenschlusses sowie gewerbliche Interessensvertretungen, wie z. B. Vereine, Stiftungen, GmbHs etc. Die Förderung richtet sich explizit an Privatpersonen.

<sup>3</sup> Ausgenommen Fördermaßnahmen zu Carsharing, Reparatur Kleingeräte sowie Bestäubungsprämie.

## 5. Welche Maßnahmen sind von einer Förderung ausgeschlossen?

Nachstehende Maßnahmen sind von einer Förderung ausgeschlossen:

- Maßnahmen, deren Umsetzung gesetzlich oder durch einen gültigen Bebauungsplan bereits geregelt sind.
- Maßnahmen, die gegen (bau-)rechtliche Belange bzw. Gesetze oder Verordnungen verstoßen.
- Maßnahmen, bei denen die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann.
- Personelle Eigenleistungen in Form von selbst geleisteter Arbeit. Im Fall von Eigenleistungen sind ausschließlich Sach- und/oder Materialkosten förderfähig.
- Maßnahmen, die eine Förderung in geringerem Umfang als 100 Euro nach sich ziehen (ausgenommen: Reparatur Kleingeräte (Nr. 03-c), Anmeldung Carsharing (Nr. 02-b) sowie Bestäubungsprämie (Nr. 05-e)).

## 6. Wie erfolgt die Förderantragstellung?

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online unter [www.schorndorf.de/klimaschutz-förderprogramm](http://www.schorndorf.de/klimaschutz-förderprogramm). Aus dem dort abrufbaren Formular ergibt sich, welche Unterlagen und Nachweise dem Antrag beizufügen sind. Die Formulare sind vollständig und gemeinsam mit den benötigten Nachweisen einzureichen.

Antragsberechtigt sind Personen, bei denen alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind<sup>4</sup>:

- Personen mit Erstwohnsitz in Schorndorf,
- Personen, die die Volljährigkeit erreicht haben,
- Mieterinnen/Mieter und Eigentümerinnen/Eigentümer von Immobilien, deren Standort in Schorndorf ist.

## 7. Wann ist ein Förderantrag zu stellen?

Eine Antragstellung auf Fördermittel erfolgt nach der vollständigen Umsetzung der Maßnahme und nach Zahlung durch den Antragssteller. Die Förderung ist in diesem Sinne ein Rechnungszuschuss. Antragsstellungen sind grundsätzlich im Jahr der Maßnahmenumsetzung einzureichen. Es gilt das Eingangsdatum des Antrags. Gefördert werden nur Maßnahmen, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Förderprogramms umgesetzt wurden.

## 8. Pflichten des Antragsstellers

- Sanierungs- und Modernisierungskosten, bzw. der durch dieses Förderprogramm geförderte Anteil dieser Kosten, dürfen nicht als Grundlage für eine Mieterhöhung herangezogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Mieterhöhungen sind zu beachten.
- Bei Veräußerung der bezuschussten Maßnahme ist dem zukünftigen Eigentümer die Bestätigung über den Erhalt von städtischen Fördermitteln im Bereich Klimaschutz inkl. der Verpflichtungen innerhalb der Bindungsfristen zu übertragen.
- Für Förderungen im Förderbereich „nachhaltige Mobilität“ gilt eine Haltefrist von mindestens drei Jahren.
- Die Anlagen aus dem Förderbereich „Ausbau und Nutzung erneuerbarer Energien“ unterliegen für fünf

---

<sup>4</sup> Das Förderprogramm richtet sich ausschließlich an Schorndorfer Privatpersonen (natürliche Personen). Unternehmen, Vereine und Wohnungseigentümergeinschaften (WEG) werden über dieses Förderprogramm nicht gefördert.

Jahre ab Datum des Bewilligungsbescheids einer Zweckbindung.

- Mitarbeitende der Stadt Schorndorf dürfen die bezuschussten Gebäude bzw. Wohnungen für Prüfungen und Messungen im Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum des Bewilligungsbescheides nach Voranmeldung betreten, um die Umsetzung der Maßnahmen nachzuvollziehen.
- Belege und Unterlagen der bezuschussten Maßnahmen sind fünf Jahre ab Antragsstellung aufzubewahren.

## 9. Prüfung und Bewilligung der Förderanträge

Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet. Als Eingangsdatum des Antrags gilt das Datum, an dem alle erforderlichen Unterlagen vollständig bei der Stadtverwaltung vorliegen. Alle Unterlagen sind – sofern möglich – als Scan/Foto einzureichen. Wenn Anträge nicht mit den vollständigen Unterlagen eingereicht wurden, fordert die Stadt diese nach. Der Antrag bleibt weiterhin gültig und ist nicht erneut zu stellen. Die Bewilligung einer Förderung gilt unter der Voraussetzung, dass die genannten Förderbedingungen erfüllt sind und alle Nachweise vorliegen. Sollten mehr Anträge eingehen als Budget vorhanden ist, werden die Antragssteller entsprechend informiert. Sollten wieder Mittel verfügbar sein, z. B. weil derzeit in Prüfung befindliche Anträge negativ beschieden werden, rücken die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangsdatums nach. Wird ein Förderantrag bewilligt, erhält der Antragsteller bzw. die Antragstellerin von der Stadt Schorndorf ein Bestätigungsschreiben.

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Bei einer gravierenden Änderung der Finanzlage ist die Stadt berechtigt, das Förderprogramm zu stoppen und keine Förderzusagen mehr zu erteilen. Dies ist anzunehmen, wenn die Änderung der Finanzlage zu einer haushaltswirtschaftlichen Sperre oder zu einem Haushaltssicherungskonzept in dem betreffenden Jahr führt oder geführt hat.

## 10. Auszahlung der Zuschüsse

Die Auszahlung der Zuschüsse unterliegt folgenden Rahmenbedingungen:

- Pro Haushalt und Jahr werden maximal 2.000 Euro ausgezahlt.
- Es gilt eine Bagatellgrenze für Auszahlungen von 100 Euro pro Antrag. Ausgenommen davon sind die Fördermaßnahmen „Reparatur von Kleingeräten“ (Nr. 03-c), „Anmeldung Carsharing“ (Nr. 02-b) und „Insektenschutz: Bestäubungsprämie“ (Nr. 05-e).
- Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt an den Antragssteller mathematisch auf- oder abgerundet auf zwei Stellen hinter dem Komma.
- Alle Unterlagen wurden vollständig eingereicht, eine fachliche Prüfung hat stattgefunden. Diese ist positiv ausgefallen.
- Sofern die haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel aufgebraucht sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden.

## 11. Widerrufsmöglichkeiten

Die bewilligte Förderung kann widerrufen werden, wenn

- der Zuschuss auf Grundlage unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde.
- die Zweckbindungsfrist bzw. Haltefrist nicht eingehalten wurde.

Rückforderungen und Verzinsungen erfolgen nach Maßgabe des § 49a Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

## 12. Rechtsanspruch

Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Schorndorf. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht.

Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel.

## 13. Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Förderrichtlinie tritt zum 1. September 2023 in Kraft. Sie gilt für laut dieser Richtlinie förderfähige Maßnahmen, die die dargestellten Förderbedingungen erfüllen. Die Richtlinie ist gültig, solange die Stadt Schorndorf keine Änderung der Laufzeit beschließt. Eine Änderung der Inhalte der Förderrichtlinie ist nur mit entsprechenden politischen Beschlüssen möglich sowie auf Basis einer erfolgten Evaluation des Erfolgs der Richtlinie durch die Stadtverwaltung.

Auf die Richtlinie wird in Schorndorf Aktuell, in der örtlichen Presse sowie auf der Internetseite der Stadt Schorndorf hingewiesen.

Sollten Sie inhaltliche Fragen zum städtischen Förderprogramm zur Unterstützung von Klimaschutzaktivitäten in Privathaushalten haben, so wenden Sie sich bitte an:

Stabsstelle Klimaschutz und Mobilität  
Telefon: 07181 602-1024  
E-Mail: [klimafoerderung@schorndorf.de](mailto:klimafoerderung@schorndorf.de)

Schorndorf, 21. Juli 2023

Bernd Hornikel  
Oberbürgermeister

# Anhang – Datenschutzerklärung

## Datenschutz

Die Stadtverwaltung Schorndorf nimmt den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst. Wir behandeln Ihre personenbezogenen Daten vertraulich und entsprechend der gesetzlichen Datenschutzvorschriften sowie dieser Datenschutzerklärung.

Wenn Sie die Förderung der Stadt Schorndorf in Anspruch nehmen, werden verschiedene personenbezogene Daten erhoben. Personenbezogene Daten sind Daten, mit denen Sie persönlich identifiziert werden können. Die vorliegende Datenschutzerklärung erläutert, welche Daten wir erheben und wofür wir sie nutzen. Sie erläutert auch, wie und zu welchem Zweck das geschieht.

## Hinweis zur verantwortlichen Stelle

Die verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung ist:

Stadtverwaltung Schorndorf  
Marktplatz 1, 73614 Schorndorf  
Telefon: 07181 602-0  
E-Mail: [stadt@schorndorf.de](mailto:stadt@schorndorf.de)

Verantwortliche Stelle ist die natürliche oder juristische Person, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten (z. B. Namen, E-Mail-Adressen o.ä.) entscheidet.

## Gesetzlich vorgeschriebener Datenschutzbeauftragter

Wir haben für unsere Stadtverwaltung einen externen Datenschutzbeauftragten bestellt:

Sami Ehlhardt  
Technische Akademie Schwäbisch Gmünd  
Lorcher Straße 119, 73529 Schwäbisch Gmünd  
Telefon: 07171 314660  
E-Mail: [datenschutz@schorndorf.de](mailto:datenschutz@schorndorf.de)

## Zweck der Verarbeitung

Die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten werden durch die Stadt Schorndorf ausschließlich für die Verwaltungsangelegenheiten im Rahmen des städtischen Förderprogramms zur Unterstützung von Klimaschutzaktivitäten in Privathaushalten verarbeitet.

## Kategorien der Daten

Um die Förderung der Stadt Schorndorf in Anspruch zu nehmen, müssen wir folgende Daten von Ihnen verarbeiten:

- Name, Vorname, PLZ, Straße, E-Mail, Telefonnummer
- Kontoinhaber, IBAN, Kreditinstitut
- Maßnahme, die gefördert werden soll
- Je nach Maßnahme: Rechnungsunterlagen sowie Daten der Fachplanung



## **Dauer der Speicherung**

Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies für die oben genannten Zwecke notwendig ist. Ist dies nicht mehr erforderlich, werden die Daten nach den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht. Daten, die auf Grund Ihrer Einwilligung erhoben wurden, werden bis zu Ihrem Widerruf oder dem Zweckwegfall aufbewahrt.

## **Widerruf Ihrer Einwilligung zur Datenverarbeitung**

Sie können Ihre erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Dazu reicht eine formlose Mitteilung per E-Mail an [klimafoerderung@schorndorf.de](mailto:klimafoerderung@schorndorf.de) aus. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

## **Widerspruchsrecht gegen die Datenerhebung in besonderen Fällen**

Wenn die Datenverarbeitung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO erfolgt, haben sie jederzeit das Recht, aus Gründen die gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sprechen, Widerspruch einzulegen. Wenn sie Widerspruch einlegen, werden wir Ihre betroffenen personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Widerspruch nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO) natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaats verarbeitet werden.

## **Auskunft, Löschung und Berichtigung**

Sie haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen jederzeit das Recht auf unentgeltliche Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung und ggf. ein Recht auf Berichtigung oder Löschung dieser Daten. Hierzu sowie zu weiteren Fragen zum Thema personenbezogene Daten können Sie sich jederzeit unter der oben angegebenen Adresse an uns wenden.

## **Recht auf Datenübertragbarkeit**

Sie haben das Recht, Daten, die wir auf Grundlage Ihrer Einwilligung verarbeiten, an sich oder an einen Dritten in einem gängigen, maschinenlesbaren Format aushändigen zu lassen, soweit es technisch machbar ist.

## **Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde**

Im Falle von Verstößen gegen die DSGVO steht den Betroffenen ein Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Aufenthalts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes zu. Das Beschwerderecht besteht unbeschadet anderweitiger verwaltungsrechtlicher oder gerichtlicher Rechtsbehelfe.

## **Folgen einer Nichtbereitstellung der Daten**

Gesetzlich sind Sie nicht dazu verpflichtet, uns Ihre Daten bereitzustellen. Dies ist jedoch für eine Förderung zwingend notwendig. Stellen Sie uns die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht zur Verfügung, können sie die Förderung der Stadt Schorndorf nicht in Anspruch nehmen.

